

COVID-Maßnahmen für die Ausrichter von BSVÖ-Turnieren



Gültigkeit und Begründung:

- Die hier dargestellten Maßnahmen sind für jeden Veranstalter/Verein von BSVÖ-Turnieren gültig und verbindlich einzuhalten.
- Verletzungen dieser Maßnahmen können nicht nur zu rechtlichen Konsequenzen gegenüber dem Veranstalter/Verein, sondern auch gegenüber dem BSVÖ führen. Zudem wurde von Seiten des Fördergebers explizit darauf hingewiesen, dass es in solchen Fällen zur Kürzung oder vollständigen Streichung von Fördermitteln kommen kann.
- In den Maßnahmen wird auf die jeweils gültigen Regelungen verwiesen. Der Grund dafür ist, dass es leider keine österreich-weit einheitlichen Regeln gibt und diese auch relativ schnell nach Infektionsgeschehen seitens der Behörden verändert werden. Der geforderte COVID-Beauftragte muss den gültigen Stand der Regelungen kennen und die Einhaltung sicherstellen.

COVID-Maßnahmen für alle BSVÖ-Turniere:

1. Der Veranstalter/Verein muss eine(n) Covidbeauftragte(n) nennen, welche die geltenden Maßnahmen kennen und sicherstellen, dass diese eingehalten werden.
2. Überprüfung der jeweils gültigen. behördlichen Zutrittsregeln und Kontrolle der 3G-Nachweise.
3. Führung einer Anwesenheitsliste (Vor- und Familienname, E-Mailadresse und Telefonnummer; bei Minderjährigen die Kontaktdaten eines/r Erziehungsberechtigten) aller an der Veranstaltung Teilnehmenden. Daten, falls nicht bekannt, erheben und im Infektionsfall zur Nachverfolgung zur Verfügung stellen.
4. 3 G Piktogramme und Hinweise an allen Eingängen der Sportstätte aufhängen
5. Hygiene unterstützen:
Handdesinfektionsmittelpender, Flüssigseife, Einweghandtücher, Flächendesinfektionsmittel, und Einweghandschuhe eventuell weitere „Desinfektionsbehelfe“ anbieten.

Unsere Veranstaltungen dürfen nicht zu Ansteckungsherden werden und wir müssen die behördlichen Auflagen, abseits persönlicher Meinungen zum Thema, erfüllen.

Bitte helfen sie mit!

BSVÖ-Sportleitung